

## § 6 GrBiBFSV (Brandenburg) — Leistungsbewertung

Berufsbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet. Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 57 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.
- (2) Die Leistungsnachweise können insbesondere durch schriftliche Arbeiten, Referate, Hausarbeiten und andere geeignete Formen, auch fächerübergreifend und projektspezifisch, erbracht werden.
- (3) Pro Schulhalbjahr ist mindestens ein erforderlicher Leistungsnachweis in jedem Fach vorzusehen. Neben schriftlichen Klassenarbeiten können auch gleichwertige Leistungsnachweise für praktische Tätigkeiten oder für eine Kombination von praktischen und schriftlichen oder mündlichen Aufgaben vorgesehen werden.
- (4) Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung beschließt die Abteilungskonferenz für die Angelegenheiten des Bildungsganges oder die Fach- oder Lernbereichskonferenz für die jeweiligen fachlichen Angelegenheiten.
- (5) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen einen erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht hat, kann diesen durch eine schriftliche oder mündliche Leistungsfeststellung nachholen. Die Entscheidung trifft die im Fach unterrichtende Lehrkraft.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann ein Förderausschuss gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus Art und Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen der Rahmenlehrpläne und des besuchten Bildungsganges entsprechen.

### Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 6 GrBiBFSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GrBiBFSV/6>